

II- 2380 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 4. April 1973

No. 1236/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Treichl, Dr. Schranz, Mayr,
Egg, Horejs
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend "Neues österreichisch-italienisches Sozial-
versicherungsabkommen".

Pensionsanträge, auf die das derzeit geltende österreichisch-italienische Sozialversicherungsabkommen anzuwenden ist, werden italienischerseits oft erst nach mehrjährigen Zeiträumen einer bescheidmäßigen Erledigung zugeführt. Interventionen haben bisher nur in Einzelfällen zu einer Abhilfe geführt. Ebenso liegen zwischen der Erteilung des Rentenbescheides durch den italienischen Versicherungsträger und der ersten Auszahlung der Rente oft Zeiträume von mehreren Monaten, ja sogar zum Teil von mehreren Jahren.

Nunmehr treten die Bemühungen um eine Neufassung des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsabkommens endlich in ein Realisierungsstadium. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits ein Begutachtungsverfahren über das Ergebnis der ersten Verhandlungsphase über einen neuen österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrag abgeführt. In diesem Begutachtungsverfahren wies die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, in deren Amtsbereich sich die meisten Personen befinden, die Ansprüche aus diesem Abkommen stellen, auf die Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des derzeit gültigen Sozialversicherungsvertrages hin, insbesondere auf die unzumutbar lange Dauer der italienischen Feststellungsverfahren und auf die immer länger werdenden Wartezeiten bei der erstmaligen Auszahlung der italienischen Rentenansprüche. Demzufolge wurde seitens dieser Interessensvertretung vorgeschlagen, im neuen Sozialversicherungsabkommen entsprechende

Vorsorge zu treffen und zwar

- a) durch Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Sozialversicherungsträger der Vertragsstaaten innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung das Feststellungsverfahren bescheidmäßig abzuschließen haben,
- b) durch Aufnahme einer Bestimmung, wonach die erstmalige Flüssigmachung eines Leistungsanspruches unmittelbar nach der Bescheiderteilung zu erfolgen hat und
- c) durch entsprechende Bestimmungen des Abkommens für eine bevorzugte Erledigung von Leistungsstreitverfahren bzw. Säumnisklagen im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung.

Der österreichische Arbeiterkammertag übernahm diese Vorschläge weitgehend in seinem an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichteten Gutachten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehenden

A n f r a g e n :

Sind Sie im Interesse der zahlreichen österreichischen Pensionswerber bereit, die Vorschläge der Tiroler Arbeiterkammer bzw. des österreichischen Arbeiterkammertages bei den Verhandlungen über die Neufassung eines österreichisch-italienischen Sozialversicherungsabkommens mit Nachdruck zu vertreten ?